KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/623

Genehmigung der geänderten Statuten der Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler, Solothurn

---

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 11. November 1994 besteht mit Sitz in Solothurn die Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler die geänderten Stiftungsstatuten.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2025 reichte der Stiftungsrat die geänderten Stiftungsstatuten bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50bis Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB). Nach § 50bis Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7ter Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152) eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsstatuten beinhaltet folgenden Punkt:

- Artikel 3 Vermögen: «Der Stifter hat der Stiftung anlässlich der Errichtung einen Betrag von 400'000 Franken gewidmet. Das Stiftungsvermögen soll weiter geäufnet werden durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie durch Schenkungen und Vermächtnisse Dritter. Zur Verfolgung des Stiftungszwecks werden grundsätzlich

die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Stiftungsrates das Vermögen selbst verwendet werden. Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig.»

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus:

Die Stiftung soll die Möglichkeit erhalten, neben den Erträgen auch in Ausnahmefällen das Stiftungsvermögen für die Zweckverwirklichung einzusetzen. Der Stiftungsrat erhält ein Ermessen und mehr Flexibilität bei der Umsetzung des Zwecks.

Die Stiftungsstatuten vom 8. Mai 2013 enthalten keine ausdrückliche Festlegung, dass es sich um eine Ertragsstiftung handelt. Das zur Verfügung stehende Vermögen ist jedoch zu gering, als dass mit den reinen Vermögenserträgen der Zweck der Stiftung wirksam verfolgt werden könnte. Nur mit dem Ertrag könnte keines der im Primärzweck erwähnten Objekte wiederhergestellt werden. Daher sollte selbst im Fall einer Ertragsstiftung die Möglichkeit eingeräumt werden, in Ausnahmefällen auf das Vermögen zuzugreifen, um den Stiftungszweck zu gewährleisten. Eine strikte Bindung an die rein ertragliche Nutzung würde in diesem Fall der Erfüllung des Stiftungszwecks entgegenstehen.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint bzw. bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüninger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1–456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 85 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 23. Oktober 2024 kann entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen folgenden Änderungen:

- Artikel 1 Namensänderung zu Paul Feser Stiftung: Der bisherige Name war lang und sperrig. Der neue Name der Stiftung trägt denjenigen des Stifters.

- Artikel 4 Stiftungsrat: Redaktionelle Anpassungen.

- Artikel 5 Stiftungsratssitzungen: Aufnahme der Möglichkeit von Telefon- oder Videokonferenzen.

- Artikel 6 Beschlussfähigkeit: Konkretisierung der Beschlussfähigkeit.

- Artikel 7 Entschädigung des Stiftungsrates: Aufnahme Entschädigung von moderaten Sitzungsgeldern und Entgelt, welche über die ordentliche Stiftungsratstätigkeit hinausgehen.

- Artikel 10 Geschäftsführung: Möglichkeit Geschäftsführung einzusetzen.

- Artikel 11 Revisionsstelle: Anpassung an aktuelle Bestimmungen.

- Artikel 12 Reglemente: Aufnahme der Möglichkeit zum Erlass und zur Änderung von Reglementen.

- Artikel 13 Aufhebung: Ausschluss Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter.
- Artikel 14 Inkrafttreten: Änderung Datum.
- Grundsätzliche Anpassung der Artikelnummerierung.

Bei den aufgeführten Anpassungen handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsstauten im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsstatuten dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 23. Oktober 2024 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85 und 86b ZGB, § 50bis Absatz 1 und 2 EG ZGB, § 7ter Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 23. Oktober 2024 wird genehmigt.

4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'500 Franken festgesetzt und ist von der Paul Feser Stiftung (ehemals Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler) zu bezahlen (4210000 033 83043).

4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler, Stiftungsrat, c/o Herr Patrick Hasler, Bielstrasse 12, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr.	1'500	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch die Staatskanzlei		

Verteiler (Versand durch Staatskanzlei)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen
KMU Revipartner AG, Nordstrasse 11, 4542 Luterbach (Revisionsstelle)

Verteiler (Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO)

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
Stiftung für die Wiederherstellung solothurnischer Baudenkmäler, Stiftungsrat,
c/o Herr Patrick Hasler, Bielstrasse 12, 4500 Solothurn
(**Einschreiben**, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original,
Rechtskraftbescheinigung folgt)